

Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
/ Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Spitalgasse 34, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch  
/ www.pssuisse.ch

---



An:  
Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Recht  
3003 Bern

Bern, 24. März 2010

## **Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes: Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme.

### **1. Grundsätzliche Würdigung der Vorlage: SP Schweiz unterstützt die Ratifikation der Aarhus-Konvention**

- Am 25. Juni 1998 unterzeichnete die Schweiz in Aarhus das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.
- Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, allen Personen ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren, ohne dass ein bestimmtes Interesse vorliegen muss. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass sie über aktuelle Umweltinformationen verfügen und diese öffentlich machen. Zudem muss die Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren beteiligt werden. Die Vertragsparteien sollen bei umweltrelevanten Entscheiden den direkt Betroffenen Parteirechte gewähren und die Öffentlichkeit angemessen beteiligen. Des Weiteren wird der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten geregelt. Die Vertragsparteien müssen für die Durchsetzung der Rechte der Konvention ein Überprüfungsverfahren vor einem Gericht vorsehen.

- Die SP Schweiz erachtet diese Vorgaben als wichtig und unterstützt deshalb die Ratifikation der Konvention mit Nachdruck.
- Die Betreuung der Konvention durch die Bundesbehörden beinhaltet aber auch die Pflicht, regelmässig an die Organe der Konvention Bericht über die Umsetzung in der Schweiz zu erstatten und an den entsprechenden internationalen Treffen teilzunehmen. Auch ist eine entsprechende Beratung der Kantone bei der Umsetzung notwendig. Aus diesen Gründen weisen wir darauf hin, dass die dafür notwendigen personellen sowie finanziellen Ressourcen vorgesehen werden müssen.
- Die Schweiz eröffnet sich mit der Ratifikation die Möglichkeit, eine Weiterentwicklung der Konvention mitzugestalten. Die Konvention stellt zudem sicher, dass die Schweiz eine vergleichbare Gesetzgebung wie die Europäische Gemeinschaft aufweist. Bei bilateralen Verhandlungen erweist sich dies als wichtige Voraussetzung. Es handelt sich bei den Vorgaben der Konvention zudem um die konkrete Umsetzung der Empfehlungen bzw. Entscheide des Brundtland-Berichts sowie des Grundsatzes 10 der Rio-Deklaration.

## 2. Weitere Bemerkungen

### Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren

- Bezüglich Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren ist im Umweltschutzgesetz eine Ergänzung im Bereich der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung nötig. Diese Vorgabe begrüssen wir.
- Ein Recht der Öffentlichkeit, sich mit Stellungnahmen bei konkreten Entscheidungsverfahren ohne eigentliche Parteirechte zu beteiligen und eine entsprechende Pflicht der Behörden, diese Eingaben im Entscheid zu würdigen, kennt das schweizerische Recht bisher nicht. Ein Recht der Öffentlichkeit, sich in Bewilligungsverfahren mit Stellungnahmen zu beteiligen und damit am Verfahren mitzuwirken, besteht zwar aufgrund des Petitionsrechts nach Artikel 33 BV. Auch sind die Behörden verpflichtet, solche Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen. Es besteht jedoch keine Pflicht, die Stellungnahmen bei der Begründung des Entscheids zu würdigen. Eine entsprechende Ergänzung ist deshalb aus unserer Sicht notwendig und wir begrüssen es, dass diese Vorgabe Teil der Konvention ist.
- Die Vertragsparteien müssen demnach sicherstellen, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt und die darin enthaltenen Anliegen geprüft werden. Die Entscheidungen einschliesslich Begründung müssen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

### Ausreichende Informationen sind wichtig für den Umweltschutz

- Eine umfassende, frühzeitige und gebührenfrei für alle in der Schweiz lebenden Personen zugängliche Information ist eine unerlässliche Voraussetzung für das kompetente Mitwirken der BürgerInnen sowie der Nichtregierungsorganisationen

in Umweltschutzangelegenheiten. Sie fördert die Transparenz der Verwaltung und macht staatliche Handlungen berechenbar und nachvollziehbar.

- Den BürgerInnen soll es möglich sein zu prüfen, ob die Behörden die ihnen übertragenen Aufgaben umfassend und richtig vollziehen und sie sollen aktiv werden können, falls sie diesbezüglich Mängel entdecken.
- Ausreichende Informationen über die Umwelt sensibilisieren zudem die Bevölkerung für Umweltanliegen und fördern das Bewusstsein für eine nachhaltige Entwicklung. Dies ist insbesondere hinsichtlich Klimawandel, Biodiversität sowie weiterer zentraler Themen im Bereich Umwelt wichtig. Eine umfassende Informationspolitik trägt auch zur Stärkung der Demokratie bei.
- Darüber hinaus trägt die Konvention dazu bei, dass die staatlichen Ziele bezüglich Schonung und Erhaltung der Umwelt besser umgesetzt werden. In diesem Kontext sei vor allem auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesrats verwiesen.
- Die Verbesserung von Umweltinformationen fördert darüberhinaus auch die Markttransparenz. Dies ist insbesondere für KMU sowie für die KonsumentInnen von Bedeutung.
- Wir begrüßen es explizit, dass neu auch die Kantone verpflichtet werden, ein Zugangsrecht für Umweltinformationen zu schaffen.

#### Definition der Umweltinformation

- Da die Regelung über die passive Umweltinformation nur in das USG und nicht in alle anderen Umweltgesetze integriert wird, erachten wir es als notwendig, im USG neu eine Definition der Umweltinformation aufzunehmen, die das schweizerische Recht bisher nicht kennt. Darunter sind die Vorschriften im Bereich Umweltrecht zu verstehen: Vorschriften im USG, Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzes, des Landschafts- und Gewässerschutzes, der Walderhaltung, Jagd, Fischerei und Gentechnik sowie des Klimaschutzes.
- Die Definition nach Artikel 2 Absatz 3 der Aarhus-Konvention geht über die schweizerische Praxis hinaus, da sie auch den Bereich der Energie, soweit er sich auf die Umwelt auswirkt, einbezieht. Damit wird sichergestellt, dass der Anspruch auf Umweltinformation sich nicht nur auf Informationen im Bereich des USG bezieht, sondern das gesamte Umweltrecht umfasst und damit auch die Energie einbezieht, was wir explizit begrüßen.

#### Änderung des Anhangs zur UVPV

- Die Ratifizierung bedingt eine Änderung des Anhangs zur UVPV. Dabei sind einige Industrieanlagen neu der UVP zu unterstellen. Bei zwei Anlagen müsste der Schwellenwert gesenkt werden.
- Artikel 10a Absatz 3 USG sieht vor, dass der Bundesrat die Anlagentypen und Schwellenwerte der UVP-pflichtigen Anlagen periodisch überprüft. Diese Anpassungen sollen deshalb im Rahmen der nächsten Überprüfung des Anhangs erfolgen.

- Wir erachten es darüberhinaus als sinnvoll, die Bestimmungen von Artikel 6 der Aarhus-Konvention auch auf jene Anlagen, die nur nach schweizerischem Recht, nicht aber nach Anhang I der Konvention der UVP unterstehen, anzuwenden.

#### Verordnungen in den Bereichen Lebensmittel, Arzneimittel und Futtermittel

- Artikel 6<sup>bis</sup> der Änderung von Almaty vom 27. Mai 2005 bestimmt, dass bei absichtlichen Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und beim Inverkehrbringen solcher Organismen eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden muss. Anhang I<sup>bis</sup> legt fest, dass insbesondere die Anmeldung für die Freisetzung oder Inverkehrbringung sowie der Bewertungsbericht dazu der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden muss. Dabei dürfen die Informationen über den Antragsteller, die Beschreibung des veränderten Organismus, die Verwendungszwecke und der allfällige Ort der Freisetzung nicht vertraulich behandelt werden. Wir begrüßen diese Vorgaben.
- Nach Artikel 11 GTG und Artikel 42 Freisetzungsverordnung sind Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Freisetzung sowie beim Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen direkt in die Umwelt zwar gewährleistet. Nicht gewährleistet ist sie aber beim Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen, die nicht direkt in die Umwelt gelangen, d.h. bei Arzneimitteln sowie Lebens- und Futtermitteln.
- Bei einer Ratifizierung der Änderung des Übereinkommens sind die entsprechenden Verordnungen im Bereich Arzneimittel, Lebens- und Futtermittel deshalb dahingehend zu ergänzen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Bewilligungsverfahren für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen hinreichend sichergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Parteipräsident  
Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP